

S A T Z U N G

=====

der Stadt Drensteinfurt
über die 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.21 "Heester II"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 Bauordnung NW (BauO NW)
vom 13.11.1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.11.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254), des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 1934, 1914 und 1896 festgesetzte überbaubare Fläche wird in westlicher Richtung um 2 m vergrößert, so daß zur östlichen Begrenzung der Planstraße ein Abstand von 3 m verbleibt.
2. Die unter Ziff. 2) der textlichen Festsetzungen gestalterische Maßgabe, für die Wandflächen gelbes und braunes Ziegelmauerwerk für zulässig zu erklären, wird gestrichen.

Die in der Ziff. 3) der textlichen Festsetzungen für die Dachdeckung vorgeschriebene Verwendung schieferfarbener, schwarzer oder dunkelbrauner Ziegel wird ersatzlos gestrichen.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 6. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

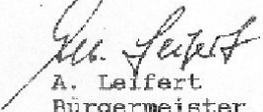
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

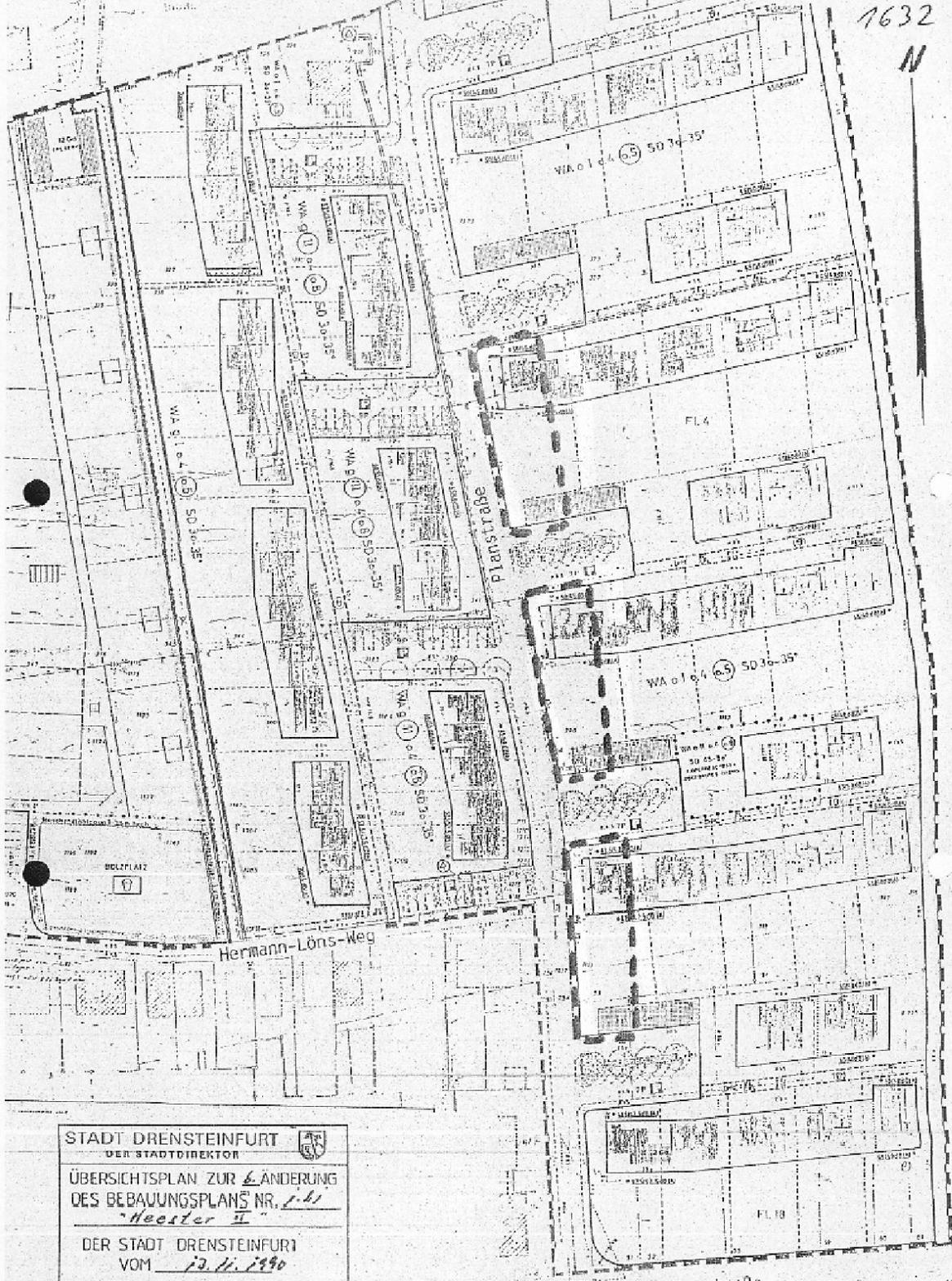
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13.11.1990


A. Leifert
Bürgermeister

1632
N



STADT DRENSTEINFURT 
VER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 6. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1-11
"Heester II"

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 12.11.1990

--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1-000 06/90